

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung
des internationalen Terrorismus (NKR-Nr. 3751)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger jährlicher Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Wirtschaft jährlicher Erfüllungsaufwand: davon Bürokratiekosten: einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht quantifiziert Nicht quantifiziert Nicht quantifiziert
Verwaltung jährlicher Erfüllungsaufwand Bund: einmaliger Erfüllungsaufwand Bund: Erfüllungsaufwand Länder:	7,0 Mio. EUR 5,1 Mio. EUR Keine Auswirkungen
One in, one out - Regel	Im Sinne der One in, one out - Regel der Bundesregierung und vorbehaltlich der weiteren Ressortabstimmung stellen die Vorgaben für die Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „IN“ dar. Die zu bilanzierende Höhe hängt von der noch durchzuführenden Nachquantifizierung der Aufwände für die Wirtschaft ab (Telekommunikationsanbieter).
Evaluierung	Vorgesehen ist eine Evaluierung innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten.
Die Beteiligung des Nationalen Normenkontrollrats erfolgte mit Fristsetzung von einem Arbeitstag. Diese Form der Beteiligung entspricht in keiner Weise den Anforderungen der GGO. Fristsetzungen dieser Art schränken die Prüfrechte des Normenkontrollrats	

ein und erschweren eine substantielle Auseinandersetzung mit dem Regelungsvorhaben in unzumutbarer Weise.

Dem Ressort ist zu Gute zu halten, dass es die Änderungen des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung weitgehend nachvollziehbar dargestellt hat. Die Aufwände für die Wirtschaft wurden allerdings nicht quantifiziert. Das Ressort hat jedoch eine Nacherfassung vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens im Bundestag zugesagt.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags daher insgesamt keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

II. Im Einzelnen

Bei der Aufklärung des transnational operierenden und vernetzten Terrorismus sind eine Vielzahl von Behörden – national und international – tätig, deren Erkenntnisse zusammengeführt und übergreifend analysiert werden sollen. Dies soll durch zeitgemäßen IT-Einsatz mit der Einrichtung gemeinsamer Dateien unterstützt werden. Hierzu erhält das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) spezielle Befugnisse zur Einrichtung gemeinsamer Dateien mit Partnerdiensten (insbesondere der Nachbarstaaten und anderer EU- bzw. NATO-Mitgliedstaaten), d.h. zur Einrichtung eigener Dateien, auf die andere Dienste Zugriff erhalten bzw. zur Mitarbeit und Datenpflege bei Dateien anderer Dienste, auf die deutsche Stellen Zugriff erhalten. Die Dateien dienen der Feststellung, ob zu Personen, Objekten oder Ereignissen bei einer beteiligten Stelle Informationen vorhanden sind.

Zudem sollen bereits auf nationaler Ebene gemeinsame Projektdaten der Sicherheitsbehörden verlängert eingerichtet werden können.

Darüber hinaus werden weitere Regelungen zur verbesserten Terrorismusbekämpfung aufgenommen:

- präventiver Einsatz verdeckter Ermittler der Bundespolizei
- Verifizierung der Identität der Nutzer von Prepaid-Karten für Mobilkommunikation
- Schließung einer Lücke im VIS-Zugangsgesetz (Visa-Informationssystem der Schengen-Staaten)
- Schließung von Strafbarkeitslücken, die bei der Unterstützung der Weiterbetätigung verbotener Vereinigungen bestehen

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Durch die Änderung des Telekommunikationsgesetzes werden die Erbringer von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten sowie daran Mitwirkende verpflichtet, Bestandsdaten der Anschlussinhaber bei Prepaid-Tarifen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Durch diese Verpflichtung ist eine dauerhafte, zusätzliche Belastung der Telekommunikationsanbieter bzw. deren Vertriebspartner zu erwarten. Laut Ressort ließ sich der zusätzliche Aufwand bis zur Kabinettdbfassung nicht ermitteln. Eine Beteiligung der Wirtschaftsverbände zu den Erfüllungsaufwänden ist erfolgt; jedoch aus Sicht des Ressorts ohne verwertbare Ergebnisse. Das Ressort wird die Aufwände vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens im Bundestag nachquantifizieren.

Im Sinne der One in, one out - Regel der Bundesregierung und vorbehaltlich der weiteren Ressortabstimmung stellen die Vorgaben für die Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „IN“ dar. Die zu bilanzierende Höhe hängt von der noch durchzuführenden Nachquantifizierung der Aufwände für die Wirtschaft ab.

Verwaltung

Mit der Einführung gemeinsamer Dateien mit ausländischen Partnerdiensten entstehen einzelnen Behörden des Bundes einmalige und jährliche Aufwände, die vor allem aus einem zusätzlichen Personalbedarf resultieren. Die Aufwände für den Militärischen Abschirmdienst werden als marginal bewertet.

Mit der Änderung des Bundespolizeigesetzes in Bezug auf verdeckte Ermittlungen entsteht zudem ein Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln bei der Bundespolizei.

Insgesamt ergeben sich folgende Aufwände:

Organisation	Einmaliger Erfüllungsaufwand	Jährlicher Erfüllungsaufwand
Bundesamt für Verfassungsschutz	2.900.000 EUR	2.870.000 EUR
Bundesnachrichtendienst	1.500.000 EUR	2.400.000 EUR
Bundesbeauftragte für den Datenschutz	-	350.000 EUR
Bundespolizei	700.000 EUR	1.380.000 EUR
Summe	5.100.000 EUR	7.000.000 EUR

Aufwand für die **Verwaltung der Länder** und die **Bürgerinnen und Bürger** entsteht nicht.

Gesamtbetrachtung

Die Beteiligung des Nationalen Normenkontrollrats erfolgte mit Fristsetzung von einem Arbeitstag. Diese Form der Beteiligung entspricht in keiner Weise den Anforderungen der GGO. Fristsetzungen dieser Art schränken die Prüfrechte des Normenkontrollrats ein und erschweren eine substantielle Auseinandersetzung mit dem Regelungsvorhaben in unzumutbarer Weise.

Dem Ressort ist zu Gute zu halten, dass es die Änderungen des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung weitgehend nachvollziehbar dargestellt hat. Die Aufwände für die Wirtschaft wurden allerdings nicht quantifiziert. Das Ressort hat jedoch eine Nacherfassung vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens im Bundestag zugesagt.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags daher insgesamt keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter